

Strafgesetz

Das Strafgesetz regelt, welches Verhalten bestraft wird, aber auch, in welcher Frist etwas angezeigt werden kann und zu welchen Strafen ein Täter verurteilt werden kann.

Je nach Schweregrad der Gewalt oder der Beziehung zwischen Täter und Opfer ist eine Tat, Delikt genannt, ein Antragsdelikt oder ein Officialdelikt.

1 Antragsdelikt

Ein Antragsdelikt wird von der Strafbehörde nur dann verfolgt, wenn die betroffene Person bei der Polizei eine Anzeige macht. In der Regel besteht die Frist, in welcher eine Anzeige gemacht werden kann, aus 3 Monaten. Die Frist beginnt mit dem Tag, am welchem der Täter der antragsberechtigten Person bekannt ist. Ein Rückzug des Strafantrages ist möglich.

Antragsdelikte sind z.B. sexuelle Belästigung und einfache Körperverletzung.

2 Officialdelikt

Bei einem Officialdelikt ist die Strafbehörde verpflichtet, ein Verfahren einzuleiten, sobald sie von einem Delikt erfährt. Die Betroffene sowie Drittpersonen können Anzeige erstatten. Weil die Verpflichtung besteht, wird die Straftat grundsätzlich unabhängig vom Willen des Geschädigten verfolgt.

Officialdelikte sind z.B. Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und seit dem 1. April 2004 wiederholte Tötlichkeiten und Drohung in Ehe und Partnerschaft.

Liste einiger Delikte und Strafantrags- bzw. Verjährungsfristen:

Delikt (StGB)	Antragsdelikt	Officialdelikt
Sexuelle Belästigung (Art. 198)	3 Monate	
Exhibitionismus (Art. 194)	3 Monate	
Sexuelle Handlungen im Abhängigkeitsverhältnis (Art. 188)		siehe Art. 97 Abs.2 Opfer 25 Jahre alt
Sexuelle Nötigung (Art. 189)		siehe Art. 97 Abs.2 Opfer 25 Jahre alt
Einfache Körperverletzung mit Waffe (Art. 123)		10 Jahre
Vergewaltigung (Art. 190)		siehe Art. 97 Abs.2 Opfer 25 Jahre alt
Schändung (Art. 191)		siehe Art. 97 Abs.2 Opfer 25 Jahre alt
Freiheitsberaubung (Art. 183)		15 Jahre
Ausnützung einer Notlage (Art. 193)		10 Jahre
Drohung (Art. 180)	3 Monate	
Tötlichkeiten (Art. 126)	3 Monate	
Einfache Körperverletzung (Art. 123)	3 Monate	
Telefon-/SMS-Belästigung (Art. 179 septies)	3 Monate	

Strafantragsfrist gilt bei den Antragsdelikten. Verjährung bedeutet, dass bis zu diesem Zeitpunkt ein erstinstanzliches Urteil gefällt sein muss, ansonsten keine Verurteilung mehr möglich ist. Dies gilt für die Offizialdelikte und bedeutet, dass einige Zeit früher eine Anzeige bei der Polizei eingereicht werden muss.

Im konkreten Fall sollten die Fristen frühzeitig mit einer spezialisierten Person geklärt werden.

Art. 97 Abs.2

² Bei sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 187) und minderjährigen Abhängigen (Art. 188) sowie bei Straftaten nach den Artikeln 111, 113, 122, 124, 182, 189-191 und 195, die sich gegen ein Kind unter 16 Jahren richten, dauert die Verfolgungsverjährung in jedem Fall mindestens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr des Opfers.²